

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „HAMBURGER-MODELLSPORT-CLUB“. Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Modellflug Verband“ (DMFV) – Dachverband
4. Die Farben des Vereins sind rot/weiß, er führt folgendes Emblem:



5. Der Verein wurde am 1. Dezember 1973 in Hamburg-Lohbrügge gegründet.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports.
2. Der Verein setzt sich die Aufgabe, allen aktiven Vereinsmitgliedern durch gemeinschaftliches Wirken die Ausübung des Modellflugsports in allen Arten zu ermöglichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere ermöglicht durch:
 - Bereitstellung und Pflege eines Modellfluggeländes.
 - Gemeinschaftsveranstaltungen sportlicher wie geselliger Art.
 - Förderung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Hilfestellung für Modellflugneulinge
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge, Umlagen und Spenden aufgebracht.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem etwaigen Austritt oder bei Vereinsende keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Bestrebungen und Handlungen politischer, religiöser oder rassistischer Art sind innerhalb des Vereins ausdrücklich untersagt.
8. Zur Vermeidung wechselseitiger Interessenkollisionen können Vereinsmitglieder, die hauptberuflich in kommerziellen Bereichen des Modellflugsportes mittelbar oder unmittelbar tätig sind, keine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand ausüben.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich wie folgt:

- Ordentliche Vereinsmitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer seit mindestens neun Monaten außerordentliches Mitglied im Verein ist und alle fälligen Forderungen des Vereins bezahlt hat. Ordentliche Mitglieder, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, haben Sitz und Stimme auf den Mitgliederversammlungen und sind in die Organe des Vereins wählbar.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich um eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein beworben haben und deren Aufnahme noch nicht in der Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist befristet und mit besonderen Auflagen verbunden. Außerordentliche Mitglieder haben Sitz, aber keine Stimme auf den Mitgliederversammlungen. Sie sind nicht in die Organe des Vereins wählbar.
 3. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen unterstützen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste für den Verein erworben hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem/ den gesetzlichen Vertreter/ n zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
4. Bei der Aufnahme zum außerordentlichen Mitglied beginnt mit der Aufnahme eine neunmonatige Probezeit. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht nach positiver Beendigung der Probezeit. Die Probezeit dient dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied zur Findung im Verein. Die Probezeit kann vom Vorstand verlängert werden. Während der Probezeit kann sowohl das aufnehmende Mitglied als auch der Vorstand ohne Begründung die Mitgliedschaft beenden. Der Vorstand muss dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Dieses ist unverzüglich dem aufzunehmenden Mitglied bzw. dem Vorstand mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge und Gebühren ist ausgeschlossen.
5. Über die Aufnahme als Fördermitglied oder die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
7. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, wenn der Antragssteller den im Aufnahmebescheid genannten Rechnungsbetrag entrichtet hat.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet sofort durch Tod, Entmündigung oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eines Mitgliedes. Sie endet ferner durch den freiwilligen Vereinsaustritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Den freiwilligen Vereinsaustritt können Vereinsmitglieder bis zum 15. September erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand erfolgen. Mit Eingang der Kündigung erlöschen das Stimmrecht und alle Ehrenämter.
3. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - 3.1. ein Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen schuldhaft im Rückstand ist. Die Schuldhaftigkeit ist erfüllt, wenn das betreffende Vereinsmitglied trotz einmaliger Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Vereinsausschlusses seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
 - 3.2. das Vereinsmitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dieses ist der Fall, wenn es
 - a) schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - b) schuldhaft gegen die Platz- und Flugordnung oder die Aufstiegsgenehmigung verstößt.
 - c) Mitglieder oder Vereinsorgane beleidigt und/oder ihre Ehre verletzt.
 - d) sich unehrenhaft verhält, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang besteht.
 - e) vorsätzlich den Flugbetrieb stört.
 - f) eine andauernde Störung des Vereinsfriedens verursacht und der Verbleib für die anderen Mitglieder unzumutbar erscheint.
 - g) eine Straftat zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht.
 - h) sich in der Öffentlichkeit negativ oder abfällig über den Verein äußert.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und unter Nennung der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes Berufung in schriftlicher Form eingelegt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang an ein Vorstandsmitglied. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine (gegebenenfalls außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht später als 60 Tage nach Einlegung des

Einspruchs stattzufinden hat und abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

4. Gegen vom Verein beschlossene Vereinsausschlüsse ist das Einlegen von Rechtsmitteln nur vor ordentlichen Gerichten möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Recht kann durch andere Paragraphen der Satzung oder sonstige Vereinsordnungen ausdrücklich eingeschränkt werden.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften, insbesondere die Platz- und Flugordnung, zu beachten, sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört vor allem die aktive Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, sowie die Mitwirkung bei der Instandhaltung der Einrichtungen des Vereins.
3. Mitglieder, die nicht über den HMC beim DMFV versichert sind, legen nach Erhalt der neuen Versicherungsbestätigung dem Vorstand bzw. Schriftführer eine Kopie vor.

§ 7 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme im Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden.
6. Bei Zahlungsverzug tritt automatisch ein Flugverbot in Kraft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es werden folgende Mitgliederversammlungen unterschieden:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung regeln sich nach Mitgliedschaft (siehe § 3). Eine Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.
 3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres zusammen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung gegen einen Vereinsausschluss eines Mitgliedes eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
 6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Mail-/ Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dem Vorstand seine gültige Mailadresse zu nennen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sowie auf Abwahl von ehrenamtlichen Tätigkeiten sind unzulässig.
 8. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsbericht zu erstellen, in dem alle auf der Versammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzuführen sind. Der Bericht ist binnen Monatsfrist vorzulegen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl von zwei Beisitzern und eines Protokollführers
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Aussprache

- Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und Aussprache
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Aussprache
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung
 - Wahl der Kassenprüfer
2. Jede Mitgliederversammlung muss die durch Ablauf ihrer Amtszeit oder durch Rücktritt frei gewordenen Ämter der Organe des Vereins durch Wahlen neu besetzen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgerecht einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vereinsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn über Personen abgestimmt wird, oder wenn ein anderes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand diese Stimmenmehrheit erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl ist dann derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 4. Der Vorstand kann sich im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Pauschalen für ehrenamtliche Tätigkeiten eine jährliche Aufwandsentschädigung auszahlen lassen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist im besonderem Maße dem Satzungszweck des Vereins verpflichtet.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - Beschluss eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Organisation und Überwachung der Flugleitung
3. Die Zuständigkeiten des Vorstandes werden unter Vorstandsmitgliedern einvernehmlich aufgeteilt. Ausgenommen ist das Amt des Schatzmeisters, dieses wird durch Direktwahl von einer Mitgliederversammlung besetzt.
4. Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben kann durch den Vorstand auch anderen, nicht dem Verein angehörenden Personen übertragen werden. Eine derartige Übertragung bedarf eines schriftlichen Vertrages.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre und endet auf einer der dreijährigen Amtszeit der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Die Amtszeit kann vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder Vereinsaustritt enden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger aus den Reihen des Beirates. Es ist jeweils nur ein kommissarisches Mitglied im Vorstand zulässig.

4. Bei gleichzeitigem Rücktritt mehrerer Vorstandsmitglieder oder wenn während der Amtszeit eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes ein weiteres Vorstandsmitglied zurücktreten will, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben in diesem Fall bis zur Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung im Amt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird eine Tagesordnung festgelegt. Über die Vorstandssitzung ist eine Sitzungsniederschrift zu erstellen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen oder telefonischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Sitzungsniederschrift oder in einem Beschlussprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift bzw. das Beschlussprotokoll ist jeweils auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorzulegen und zu genehmigen.

§ 16 Der Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen vereinsinternen Angelegenheiten. Er hat keine gesetzliche Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB
2. Der Beirat besteht in der Regel aus fünf Vereinsmitgliedern und kann bei Bedarf vom Vorstand erweitert werden.
3. Alle Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre, verlängert sich jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet vorzeitig durch Abwahl, Rücktritt oder Vereinsaustritt. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 17 Die Aufgaben des Beirates

1. Er plant und organisiert die zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes notwendigen Arbeiten am Modellfluggelände und den Vereinsgeräten.

2. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge, z.B. zur Flugbetriebsordnung, zur Ernennung von Flugleitern, zur Durchführung von Vereinsversammlungen usw.

§ 18 Die Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu wählen. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wechseln.
2. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und hierüber einen Prüfbericht zu erstellen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer handeln immer gemeinschaftlich.
3. Ort und Termin der Kassenprüfung bestimmen die Kassenprüfer. Der Kassenprüfbericht muss dem Vorstand jedoch mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 aller auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Der Wortlaut eines Satzungsänderungsantrages muss jedem Vereinsmitglied mindestens sechs Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
3. Eine Satzungsänderung kann von jedem ordentlichen Vereinsmitglied beantragt werden. Die Beantragung muss mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres, zusammen mit dem Wortlaut der beantragten Satzungsänderung, dem Vereinsvorstand vorliegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen nach Verkauf des Grundstücks (und nach Zahlungseingang auf dem Vereinskonto) unter Abzug aller Kosten zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern verteilt werden (beitragszahlende Mitglieder und Vorstände). Hiervon ausgeschlossen sind Mitglieder die keine Leistung an den Verein erbringen. Namentlich sind das Ehrenmitglieder und beitragsbefreite Mitglieder. Auch ehemalige Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand und den Schatzmeister ausgeführt und den vereinseigenen Rechnungsprüfern vorgelegt.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Datenschutz im Verein

Hamburger Modellsport-Club e.V.
SATZUNG

1. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz trägt der Vereinsvorstand.
2. Folgende Daten werden im Rahmen des Vereinszweckes erhoben:
 - Adressdaten
 - Telefondaten
 - Mailadressen
 - Bankverbindungen im Falle von Lastschriftverfahren
 - Beginn Mitgliedschaft im Verein
 - Versicherungsnummer Haftpflichtversicherung
 - Funktion im Verein
 - Archivierung von Anträgen und Nachweisen
3. Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten bei Aufnahme ein Informationsblatt zu: Name und Kontakt des Verantwortlichen; Zweck der Rechtsgrundlage der Datenerhebung; Empfänger der Daten; Speicherdauer, Rechte des Mitglieds auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit
5. Die erhobenen Daten werden an den Dachverband DMFV und an Auftragsdatenverwalter unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben weitergeliefert.
6. Diese Satzungsregelung zum Datenschutz stellt keine Einwilligung in eine spezielle Datennutzung oder gar eine Pauschaleinwilligung in die Nutzung der Daten dar.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2019

_____ Datum

Der Vorstand

Vorsitzender

_____ Florian Keilwitz

Stellvertretender Vorsitzender

_____ Hendrik Steenken

Schatzmeister

_____ Stephan Bodin